

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Stromprodukte PFALZWERKE öko e-mobil Tag+Nacht

Stand: 11. Juni 2018

1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (im Folgenden „PFALZWERKE“ genannt) geschlossenen Stromlieferungsverträge über Stromprodukte PFALZWERKE öko e-mobil Tag+Nacht.

2 Vertragsgegenstand; Voraussetzungen der Belieferung

2.1 Gegenstand eines Vertrages ist die Stromlieferung für den Eigenverbrauch des Kunden an einer eigenen Ladeeinrichtung (Wallbox) in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Voraussetzung für die Belieferung über ein Stromprodukt PFALZWERKE öko e-mobil Tag+Nacht ist der Nachweis der Inbetriebnahme einer Ladeeinrichtung des jeweils zuständigen Netzbetreibers an einem ausschließlich für E-Mobilität genutzten Doppeltarifzähler zur Ladung von Elektrofahrzeugen oder Plug-in Hybrid-Fahrzeugen. Sollte der Zähler nicht ausschließlich für E-Mobilität genutzt werden, gilt Ziffer 8.3.

2.2 Die Lieferung erfolgt mit einer Spannung von etwa 230/400 Volt und einer Frequenz von 50 Hertz an der vereinbarten Entnahmestelle.

2.3 Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken) ist ebenfalls ausgeschlossen.

2.4 Die elektrische Energie wird dem Kunden am Hausanschluss der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt.

3 Anwendungsbereich

Diese AGB finden Anwendung auf Ladeeinrichtungen, sog. Wallboxen. Als Wallboxen im Sinne dieser AGB gelten Anlagen mit einer elektrischen Leistung von >11 kW (genehmigungspflichtige Verbrauchseinrichtung), die an einem ausschließlich für E-Mobilität genutzten Doppeltarifzähler zur Ladung von Elektrofahrzeugen oder Plug-in Hybrid-Fahrzeugen genutzt wird.

4 Steuerung und Freigabezeit von Wallboxen

4.1 Die Ladeeinrichtung ist über eine von PFALZWERKE bzw. vom örtlichen Netzbetreiber zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezuges anzuschließen. Die erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden vom Kunden gestellt. Durch den Inbetriebsetzungsantrag wird die ordnungsgemäße Einrichtung des Zählers und der Ladeeinrichtung dokumentiert. Die Unterbrechung des Strombezuges der Ladeeinrichtung erfolgt durch geeignete Schaltgeräte, i.d.R. durch einen Rundsteuerempfänger.

4.2 Die Freigabedauer für die Aufladung von Elektrofahrzeugen in der Niedertarifzeit (NT) beträgt je nach Maßgabe der Belastungsverhältnisse im Netz 8 Stunden, die in der Regel zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr angeboten werden.

4.3 Die PFALZWERKE behalten sich vor, die Freigabezeit den sich ändernden Belastungsverhältnissen nach Vorgabe des zuständigen Netzbetreibers anzupassen. Der Kunde wird über eine Änderung der Freigabezeiten in Textform informiert.

5 Vertragsabschluss; bisheriger Stromlieferungsvertrag

5.1 Ein Vertrag kommt erst mit der Bestätigung des Vertragsschlusses durch die PFALZWERKE zustande. Der Inhalt der Bestätigung, die unverzüglich nach Vorlage der Unterlagen gemäß Ziffer 2.1 und der Rückmeldung des zuständigen Netzbetreibers an den Kunden versandt wird, ist ausschließlich maßgebend.

5.2 Die Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages des Kunden mit einem anderen Lieferanten erfolgt durch die PFALZWERKE. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Antrag im Zusammenhang mit einem Umzug ausfüllt. In diesem Fall muss der Kunde den für seine vorherige Entnahmestelle bestehenden Stromlieferungsvertrag selbst kündigen.

5.3 Im Falle eines Tarifwechsels eines Kunden, der bereits von den PFALZWERKEN versorgt wird, ist eine Kündigung des bisherigen Liefervertrages nicht erforderlich.

5.4 Die PFALZWERKE behalten sich vor, vor Annahme des Antrags eine Prüfung der Bonität des Kunden über eine im Wirtschaftsverkehr anerkannte Auskunft vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der Prüfung berechtigte Zweifel an der Bonität des Kunden, können die PFALZWERKE den Vertragsschluss verweigern oder von der Zahlung von Vorauszahlungen abhängig machen. Bei berechtigten Zweifeln an der Bonität des Kunden sind die PFALZWERKE berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden über eine im Wirtschaftsverkehr anerkannte Auskunft vorzunehmen.

6 Vertragslaufzeit

6.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate und beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung mitgeteilten Datum des Vertragsschlusses. Das Datum des Vertragsschlusses muss nicht identisch mit dem Lieferbeginn sein.

6.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preise des jeweils vereinbarten Tarifs, wenn er nicht nach Maßgabe von Ziffer 5.1, Ziffer 7, Ziffer 14.6 oder Ziffer 24.1 gekündigt wird. Der Kunde wird vor Ablauf der Vertragslaufzeit über die Bedingungen informiert, zu welchen sich der Vertrag verlängert.

6.3 Nach der ersten Vertragsverlängerung erfolgen Preisänderungen ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 14 und 15.

7 Umzug des Kunden

7.1 Der Kunde ist berechtigt, bei einem Umzug den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen in Textform zu kündigen.

7.2 Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Kündigung aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die PFALZWERKE gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die dieser von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten.

8 Vertragsbeendigung

8.1 Der Vertrag kann vom Kunden oder von den PFALZWERKEN mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt werden.

8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde mit mindestens zwei Zahlungen im Verzug befindet und trotz Abmahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die fristlose Kündigung wird dem Kunden zwei Wochen vor Ausspruch angedroht.

8.3 Sollte der Doppeltarifzähler, über welchen die Belieferung erfolgt, nicht mehr ausschließlich für E-Mobilität genutzt werden, sind die PFALZWERKE berechtigt, den Vertrag nach vorheriger Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

8.4 Der Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden lässt das bestehende Lieferverhältnis unberührt. Die Abrechnung der Messentgelte erfolgt weiterhin durch die PFALZWERKE, sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen dem Kunden und den PFALZWERKEN getroffen worden ist.

9 Messung

9.1 Die vom Kunden an der Entnahmestelle bezogene Energie wird durch die Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz erfasst.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, den PFALZWERKEN unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Abrechnung der Messentgelte nicht durch die PFALZWERKE, sondern einen Dritten erfolgt.

9.3 Die PFALZWERKE werden auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung(en) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den PFALZWERKEN, so hat der Kunde diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen den PFALZWERKEN bzw. dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

10 Ablesung der Messeinrichtung

10.1 Die PFALZWERKE sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten des örtlichen Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des die Messung durchführenden Dritten zu verwenden.

10.2 Erforderlichenfalls gestattet der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung den Beauftragten der PFALZWERKE den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Messeinrichtung zugänglich ist. Sonstige Zutrittsrechte des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder sonstiger Dritte bleiben unberührt.

10.3 Die PFALZWERKE können ungeachtet Ziffer 10.2 von dem Kunden auch verlangen, die Messeinrichtung selbst abzulesen, es sei denn, dies ist dem Kunden nicht zumutbar.

10.4 Für den Fall, dass weder der Netzbetreiber noch der Messstellenbetreiber bzw. der die Messung durchführende Dritte noch die PFALZWERKE die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die PFALZWERKE auf der Grundlage der letzten Abrechnung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde eine zumutbare Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

11 Zahlungsmodalitäten

11.1 Der Kunde hat die Möglichkeit ein SEPA-Mandat zu erteilen oder fällige Forderungen aus dem Stromlieferungsverhältnis per Überweisung zu bezahlen. Im Falle der Überweisung erhält der Kunde mit der Vertragsbestätigung alle erforderlichen Informationen für deren Vornahme, insbesondere die Angabe, auf welches Konto die Zahlungen zu leisten sind.

11.2 Hat der Kunde ein SEPA-Mandat erteilt und weist das Konto des Kunden am Tag der mitgeteilten Fälligkeit keine ausreichende Deckung auf, sind die PFALZWERKE berechtigt, dem Kunden für die Rückgabe der Lastschrift die Kosten ohne Aufschläge weiter zu verrechnen, die den PFALZWERKEN von der Bank des Kunden in Rechnung gestellt werden. Weiterhin sind die PFALZWERKE berechtigt, dem Kunden die Kosten ihrer eigenen Bank in Höhe von 2,05 € ohne Aufschläge weiter zu verrechnen, die ihr wegen der Rückgabe berechnet werden. Die PFALZWERKE sind nicht verpflichtet, von einem SEPA-Lastschriftmandat Gebrauch zu machen, nachdem es zu einer Rücklastschrift gekommen ist.

11.3 Sollte im Fall eines Widerrufs des Vertrags durch den Kunden, der ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, eine Rückerstattungspflicht der PFALZWERKE von bereits geleisteten Zahlungen entstehen, werden die PFALZWERKE diese Zahlungen auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten bzw. zurück überweisen. Im Falle einer Barzahlung des Kunden ist dieser verpflichtet, auf Aufforderung den PFALZWERKEN ein Konto mitzuteilen, damit etwaige Zahlungen durch Überweisung auf dieses Konto zurück erstattet werden können. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

12 Abrechnung; Vorauszahlung auf den Verbrauch

12.1 Die PFALZWERKE werden den Stromverbrauch in der Regel jährlich abrechnen. Das Abrechnungsjahr wird von den PFALZWERKEN festgelegt.

12.2 Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, bedarf es hierfür des Abschlusses eines gesonderten Vertrags.

12.3 Die PFALZWERKE können monatliche Zahlungen für den laufenden Verbrauch auf der Grundlage des bisherigen Verbrauchs bzw. wenn dieser nicht bekannt ist, auf der Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden verlangen. Die Fälligkeit dieser Zahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. mit der Jahresrechnung mitgeteilt.

12.4 Im Falle von Preisänderungen sind die PFALZWERKE berechtigt, die zukünftig anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.

13 Vorauszahlung

13.1 Die PFALZWERKE sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.

13.2 Die Vorauszahlung gemäß Ziffer 13.1 bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht

- der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 14 Preise und Preisänderungen**
- 14.1 Die Preise für die Belieferung sowie die Höhe der Abschlags- bzw. Vorauszahlungen ergeben sich aus der Vertragsbestätigung der PFALZWERVE.
- 14.2 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, das Entgelt für Messung und Verrechnung auf der Grundlage einer konventionellen Messeinrichtung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und nach § 17a f. EnWG (Offshore-Umlage).
- 14.3 Preisänderungen durch die PFALZWERVE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die PFALZWERVE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 14.2 maßgeblich sind. Die PFALZWERVE sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die PFALZWERVE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 14.4 Die PFALZWERVE nehmen erstmals nach Ablauf der Preisgarantie und danach während der jeweiligen Vertragslaufzeit mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die PFALZWERVE haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die PFALZWERVE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 14.5 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden sowie der Veröffentlichung auf der Internetseite der PFALZWERVE wirksam, die jeweils mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen.
- 14.6 Ändert die PFALZWERVE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Hierfür werden die PFALZWERVE den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die PFALZWERVE haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 14.7 Abweichend von vorstehenden Ziffern 14.2 bis 14.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Anündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 14.8 Ziffern 14.2 bis 14.6 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Messung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 14.9 Der Kunde hat bei einer Preisänderung die Möglichkeit den Verbrauchswert seines Zählers abzulesen und zu überprüfen. Im Falle der Mitteilung wird der neue Preis für den nach der Ablesung anfallenden Verbrauch zugrunde gelegt. Teilt der Kunde keinen Zählerstand mit, dann werden die PFALZWERVE durch Schätzung ermitteln, inwieweit der angefallene Verbrauch dem neuen und dem alten Preis zuzuordnen ist.
- 15 Messentgelte und Änderungen dieser Entgelte**
- 15.1 Die Messentgelte sind abhängig von der beim Kunden verbauten Messeinrichtung sowie dem jeweils gewählten oder zuständigen Messstellenbetreiber.
- 15.2 Sollten beim Kunden nach den Vorgaben des Messstellenbetriebesgesetzes moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme verbaut und den PFALZWERKEN infolgedessen veränderte Messentgelte vom zuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, sind die PFALZWERVE bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung des Entgelts für den Messstellenbetrieb anzupassen.
- 15.3 Wenn anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers auf Wunsch des Kunden ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt, kann damit auch eine Änderung des Messentgelts verbunden sein. Auch in diesem Fall sind die PFALZWERVE bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung des Entgelts für den Messstellenbetrieb anzupassen.
- 15.4 Änderungen der Messentgelte erfolgen in entsprechender Anwendung von Ziffer 14.3 bis 14.8.
- 16 Zahlung und Verzug des Kunden**
- 16.1 Rechnungen und Abschlags- bzw. Vorauszahlungen werden zu dem von den PFALZWERKEN angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 16.1.1 Einwände gegen Rechnungen und Vorauszahlungsberechnungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung,
- 16.1.2 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- 16.1.2 sofern
- der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.
- 16.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden die PFALZWERVE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern, dem Kunden Mahnkosten in Höhe von 1,50 € in Rechnung stellen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder gegenüber der Pauschale wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 16.3 Wenn die PFALZWERVE bei Zahlungsverzug des Kunden den Betrag (ab einer Höhe von 100,00 € einschließlich Kosten ohne Berücksichtigung nicht titulierter Forderungen, die der Kunde schlüssig begründet beanstandet hat) durch einen Inkassodienstleister einziehen lassen, werden gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) die gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anfallenden Kosten ohne Aufschläge an den Kunden weiterberechnet..

- Weiterhin werden dem Kunden die durch den Forderungseinzug entstehenden Fahrtkosten ohne Aufschläge in Rechnung gestellt.
- 16.4 Pro Abrechnungsjahr werden pro Kunde maximal drei Inkassoversuche im Sinne von 16.3 durchgeführt.
- 16.5 Die PFALZWERVE behalten sich bei Zahlungsverzug des Kunden vor, Verzugszinsen nach Maßgabe von § 288 BGB zu fordern.
- 17 Bonuszahlungen**
- Sofern die Pfalzwerve einen Bonus gewähren, wird dieser mit der ersten auf den Vertragsabschluss folgenden Rechnung verrechnet.
- 18 Berechnungsfehler**
- 18.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so werden die PFALZWERVE die Überzahlung zurückerstatten bzw. hat der Kunde den Fehlbetrag nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die PFALZWERVE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 18.2 Ansprüche nach Ziffer 18.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 19 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**
- 19.1 Die PFALZWERVE sind berechtigt, die Energieversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Bezug von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 19.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die PFALZWERVE berechtigt, die Energieversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 19.3 Wegen Zahlungsverzuges dürfen die PFALZWERVE eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 € einschließlich Kosten in Verzug ist. Hierbei bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig begründet beanstandet hat.
- 19.4 Der Beginn der Unterbrechung der Energieversorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.
- 19.5 Die PFALZWERVE haben die Energieversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die PFALZWERVE werden die vom jeweils zuständigen Netzbetreiber für die Sperrung bzw. die Wiederinbetriebnahme in Rechnung gestellten Kosten ohne Aufschläge an den Kunden weiter berechnen.
- 20 Haftung**
- 20.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die PFALZWERVE von der Leistungspflicht befreit. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzansprüche sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 StromNAV. Ziffer 20 Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der PFALZWERVE entgegen Ziffer 19 beruht.
- 20.2 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Grundpreises bleibt bei einer Befreiung der PFALZWERVE von der Lieferpflicht gemäß Ziffer 20.1, Satz 1 unberührt.
- 20.3 Vorbehaltlich Ziffer 20.4 haften die PFALZWERVE nur, wenn eine schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeben ist oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PFALZWERVE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die PFALZWERVE haften auch bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf, wobei die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe des bei Vertragsschluss vorhersehbarer vertragstypischer Schadens begrenzt ist. Weiterhin haften die PFALZWERVE, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie abgeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 20.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- 21 Rechtsnachfolge**
- 21.1 Der Vertrag gilt auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.
- 21.2 Die PFALZWERVE sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung in Textform widerspricht. Der Kunde wird in der Mitteilung über die Übertragung auf diese Folgen gesondert hingewiesen.
- 22 Beauftragung von Dienstleistern**
- Die PFALZWERVE sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dienstleistern zu bedienen.
- 23 Aufrechnung**
- Der Kunde kann nur mit einer Gegenforderung aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
- 24 Vertragsänderungen; Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- 24.1 Die PFALZWERVE sind berechtigt, die Vertragsbedingungen und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Sie werden dem Kunden in Form einer brieflichen Mitteilung

sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden angekündigt. Gleichzeitig werden die PFALZWERKE die Änderungen auf ihrer Internetseite bekannt geben. Im Falle der Änderung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen oder der Änderung zu widersprechen.

- 24.2 Kündigt der Kunde nicht bzw. widerspricht der Kunde nicht, gelten die geänderten Vertragsbedingungen und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab dem angekündigten Zeitpunkt. Die PFALZWERKE werden den Kunden auf diese Folgen in der Ankündigung der Vertragsanpassung hinweisen.
- 24.3 Widerspricht der Kunde den Änderungen, gelten die bisherigen Vertragsbedingungen und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverändert fort. In diesem Fall sind die PFALZWERKE berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Kalendermonat in Textform zu kündigen.
- 24.4 Änderungen der Preise erfolgen ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 14 und 15. Ziffer 24 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

25. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die jeweilige Entnahmestelle.

26. Außergerichtliche Streitbeilegung für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind

- 26.1 Die PFALZWERKE werden Beschwerden des Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, innerhalb einer Frist von vier Wochen in Textform beantworten. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, hat der Kunde zur Beilegung der Streitigkeit dann die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle nach § 111 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzurufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). Die PFALZWERKE sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

- 26.2 Die PFALZWERKE nehmen darüber hinaus an keinem anderen Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

- 26.3 Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

27. Online-Streitbeilegung gemäß § 14 ODR-VO

Die Europäische Kommission wird eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereitstellen, die der Kunde unter www.ec.europa.eu/consumers/odr findet. Verbraucher im Sinne von § 13 GB haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

28. Datenschutz

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

29. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.